

Gesundheitsminister Bahr wegen PID in der Kritik

Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen haben Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr (FDP) für den Umgang seines Hauses mit der Präimplantationsdiagnostik (PID) kritisiert. In einem Brief bemängeln Parlamentarier der Linken, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU/CSU und der FDP Bahrs Rechtsverordnung für die Durchführung von Gentests, mit denen Embryonen vor der Einsetzung in den Mutterleib auf schwerwiegende Erbkrankheiten hin untersucht und im Falle einer positiven Diagnose selektiert werden. Die Autoren kritisieren, die im Entwurf vorgesehene Zahl der lizenzierten Zentren, an denen die PID durchgeführt werden darf, sowie der kontrollierenden Ethikkommissionen sei viel zu groß. Die Unterzeichner verlangen, es dürfe nur eine bundesweite Prüfkommission geben: „In Anbetracht der angenommenen Fallzahlen sollte bundesweit möglichst nur eine Ethikkommission eingerichtet werden“, schreiben die stellvertretenden Unionsfraktionsvorsitzenden Johannes Singhammer (CSU) und Günter Krings (CDU), der FDP-Abgeordnete Pascal Kober, die frühere Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD), die beiden Grünen Birgitt Bender und Harald Terpe sowie Kathrin Vogler von der Linken. Auch müsse die Kommission größere Freiheiten haben, eine PID abzulehnen. Im vorliegenden Entwurf hingegen würde „die Kommission auf ein lediglich beratendes Gremium reduziert“, so dass „allein aufgrund einer bestimmten Diagnose ein Anspruch auf PID besteht“, schreiben die sieben Parlamentarier. Die Verfasser monieren weiterhin, die Ethikkommissionen seien zu eng mit den durchführenden Zentren verbunden, die psychosoziale Beratung der betroffenen Eltern erfolge nicht neutral und die

Krankheiten, bei denen die PID erlaubt werde, würden nicht genau genug dokumentiert. Nach Ansicht der Autoren müssten „auch die Indikationen für die PID sowie mitgeteilte Nebenbefunde erfasst werden, um einer Ausweitung der PID frühzeitig begegnen zu können“.

Zahl der Abtreibungen erneut gestiegen

Die Zahl der vorgeburtlichen Kindstötungen in Deutschland ist im zweiten Quartal 2012 – verglichen mit dem entsprechenden Vorjahresquartal – um 1,2 Prozent gestiegen. Wie das Statistische Bundesamts Mitte September mitteilte, wurden der Behörde im zweiten Quartal des Jahres 2012 rund 26900 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet. Das sind 300 mehr als im zweiten Quartal 2011. Nach Berechnungen des Osnabrücker Soziologen Manfred Spieker wurden demnach in Deutschland (Ost und West) seit der Einführung der Fristenregelung im Jahr 1972 allein nach den Angaben der Wiesbadener Behörde 5.432.350 Kinder im Mutterleib getötet. Wie Spieker in einem Zeitungsbeitrag für die Tageszeitung „Die Welt“ schrieb, sei die Zahl der vorgeburtlichen Kindstötungen, die in den letzten vier Jahrzehnten tatsächlich in Deutschland vorgenommen wurden, jedoch weit höher. Begründeten Schätzungen zufolge liege sie, so Spieker weiter, bei „rund zehn Millionen“.

Wie das Statistische Bundesamt ferner mitteilte, hatten 40 Prozent der Frauen, die im zweiten Quartal 2012 eine Abtreibung durchführen ließen, vor dem Eingriff noch keine Lebendgeburt. 97 Prozent der gemeldeten Abtreibungen wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. Medizinische und kriminologische Indikationen waren lediglich in drei Prozent der Fälle die Begründung für die Abtreibung. Die meisten vorgeburtlichen Kindstötungen (69 Prozent) wurden mit der Absaugmethode (Vakuumaspiration) durchge-

führt, bei 16 Prozent wurde die Abtreibungspille Mifegyne verwendet.

Bischöfe für umfassendes Verbot von Suizidhilfe

Der Ständige Rat der katholischen Bischöfe hat sich für ein umfassendes Verbot von jeglicher organisierten Beihilfe zur Selbsttötung ausgesprochen. Ein gesetzliches Verbot nur der gewerblichen und damit gewinnorientierten Beihilfe zum Suizid greife zu kurz, erklärte die Deutsche Bischofskonferenz Mitte September in Bonn. Die katholischen Oberhirten kritisierten damit indirekt den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zum begleiteten Suizid, der lediglich ein Verbot der gewerblichen Beihilfe vorsieht. Eine solche Beschränkung könnte den Eindruck erwecken, als wenn alle nicht-kommerziellen Formen der Beihilfe zur Selbsttötung legitim seien, so die Bischöfe. Nach Einschätzung der Geistlichen ist die Zahl der Fälle des begleiteten Suizids in den vergangenen Jahren „alarmierend“ angestiegen. Es bestehe die Gefahr, dass die Beihilfe zum Suizid zu einer „normalen, gesellschaftlich anerkannten Dienstleistung“ werde. Als „ethisch verwerflich“ verurteilte der Ständige Rat die öffentliche Duldung oder Förderung jeder Form von institutionalisierter Suizidhilfe, „deren hauptsächlicher Zweck darin besteht, Notleidenden eine schnelle und effiziente Möglichkeit für die Selbsttötung anzubieten“. Demgegenüber betont die Bischöfe, es stehe niemandem zu, „über Wert und Unwert menschlichen Lebens zu entscheiden und dieses vorzeitig zu beenden“. „Das Leben eines jeden Menschen – gerade auch des hilfsbedürftigen, alten, kranken und verzweifelten – ist unbedingt zu schützen“, heißt es in der Erklärung weiter. Die katholische Kirche dränge deshalb auf eine Ausweitung der Hospizangebote für Sterbenskranke und eine Verbesserung der palliativmedizinischen Versorgung in Deutschland.

Kusch will drohendes Verbot umgehen

Vor dem Hintergrund des Ende August vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfs zur Strafbarkeit der „gewerbsmäßigen Förderung der Selbstdtötung“ geht der ehemalige Hamburger Justizsenator Roger Kusch in die Offensive. Auf einer Mitgliederversammlung seines Vereins „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ beschlossen die Mitglieder Anfang September eine Satzungsänderung, die geeignet sein soll, ein mögliches Vereinsverbot zu umgehen. Die neue Satzung sieht vor, dass alle Beiträge und Spenden, die ein Mitglied an den Verein gezahlt hat, nach einem begleiteten Suizid an seine Hinterbliebenen zurückgezahlt werden. Auf diese Weise solle dokumentiert werden, „dass der Verein keinerlei wirtschaftliche Zielsetzung hat.“ Kusch erhofft sich von diesem Schritt, nicht unter das Verbot zu fallen und als gewerbsmäßiger, kommerzieller Anbieter zu gelten, der sich für Suizidhilfe bezahlen lasse. Nach dem vom Bundeskabinett gebilligten Gesetzentwurf soll die gewerbsmäßige Suizidbeihilfe mit bis zu drei Jahren Haft bestraft werden. Zugleich hob der Verein seine Jahresbeiträge von 100 auf 200 Euro an. Die alternativ mögliche Einmalzahlung für eine lebenslange Mitgliedschaft wurde ebenfalls verdoppelt. Sie soll für Neumitglieder nun 2000 statt bisher 1000 Euro betragen. Damit solle möglichen Finanzierungsengpässen vorgebeugt werden. Außerdem hat Kusch einen Ableger seines Vereins in Zürich gegründet. Dessen Statuten seien mit dem deutschen Verein identisch. Auch der Vorstand sei derselbe, berichtete Mitte September die „Neue Zürcher Zeitung“. Unterdessen forderte Bayerns Justizministerin Beate Merk angesichts des Versuchs Kuschs, das geplante Verbot der gewerbsmäßigen Suizidbeihilfe

zu umgehen, eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs. „Die Versuche von Herrn Kusch, durch eine Sterbehilfe mit einer zynischen ‚Geld-zurück-Garantie‘ den Eindruck zu erwecken, seine Organisation sei nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet (...), zeigen, dass das Gesetz in diesem Punkt dringend nachgebessert werden muss. Solange es für das Verbot entscheidend auf die Gewerblichkeit ankommen soll, wie das der Gesetzentwurf vorsieht, bietet der Straftatbestand zu viele Schlupflöcher, die es unseren Staatsanwälten zumindest erschweren werden, ihn vor Gericht zu beweisen. Wir müssen die Strafbarkeit deshalb auf jegliche organisierte Sterbehilfe ausdehnen“, so Merk. Die Furcht der Suizidbeihilfeorganisationen zeige laut Merk andererseits, dass das Gesetz an der richtigen Stelle ansetzt und dringend erforderlich sei. „Wir müssen der organisierten Suizidbeihilfe wie beispielsweise Roger Kusch sie betreibt, einen Riegel vorschieben. Wenn der Tod gleichsam als Dienstleistung auf dem Markt angeboten wird, wird Menschen ein scheinbar schneller Ausweg suggeriert, den sie bei entsprechender Beratung, wirklicher menschlicher Zuwendung und Sorge möglicherweise nicht wahrgenommen hätten“, so Merk.

Erste Konsequenzen aus Organspende-Skandal gezogen

Über Konsequenzen aus den Organspende-Vorfällen in Göttingen und Regensburg hat Mitte September der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages beraten. „Alle Transplantationszentren werden im Laufe der nächsten Monate durchgeprüft“, kündigte der Vorsitzende der zuständigen Prüfungs- und Überwachungskommission der Bundesärztekammer, Hans Lippert, in Berlin an. Der Präsident der Deutschen Transplantationsgesellschaft, Wolf Bechstein, teilte mit, dass den Vertretern des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) und der Länder bei Beratungen seines Gremiums ein Gaststatus eingeräumt worden sei.

EGMR kippt umfassendes PID-Verbot Italiens

Am 28. August 2012 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in einem Aufsehen erregenden Urteil, die Republik Italien dürfe die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) nicht völlig verbieten. In seinem Urteil zu dem Fall „Rosetta Costa und Walter Pavan gegen Italien“ vertritt das Gericht die Ansicht, eine gesetzliche Einschränkung der PID dürfe nicht weiter reichen, als jene, die ein Staat bei Abtreibungen vorsehe. Andernfalls entstünde ein gesetzlicher Widerspruch, der in unzulässiger Weise in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreife, das durch Artikel 8 der europäischen „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ geschützt werde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der nicht zu verwechseln ist mit dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union, wacht über die Einhaltung der Konvention in den Mitgliedstaaten des Europarates. In dem den Richtern zur Entscheidung vorliegenden Fall wollte ein verheiratetes Ehepaar die per künstlicher Befruchtung erzeugten Kinder im Embryostadium mittels PID auf Mukoviszidose untersuchen lassen. Im Jahr 2006 hatte Rosetta Costa bereits ein Kind geboren, das an der genetisch vererbaren Stoffwechselkrankheit Mukoviszidose litt. Ursache für die Krankheit sind Mutationen auf Abschnitten des Chromosoms 7. Bei der anschließenden Untersuchung der Eltern des Kindes wurde festgestellt, dass sowohl der Vater als auch die Mutter, die selbst nicht an Mukoviszidose litten, Träger der Erbkrankheit sind. Da Mukoviszidose autosomal-rezessiv vererbt wird, bricht die Krankheit nur dann aus, wenn die betreffende Person von beiden Elternteilen das jeweils mutierte Gen erbt. Sind beide Eltern Träger der Krankheit, liegt die Wahrscheinlichkeit, dass eines ihrer Kinder die beiden mutierten Gene ererbt, bei 25 Prozent.